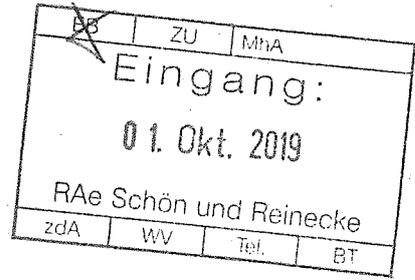


Landgericht Berlin

Az.: 27 O 78/09



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Ivonne Schönherr, Anklamer Straße 56, 10115 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 47/09-08

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-442/18

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thiel, die Richterin am Landgericht Lau und die Richterin am Landgericht Hurek aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.09.2019 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 7.2.2019 wird aufrechterhalten.
2. Der Antragsgegner trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragstellerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Antragstellerin hat im Wege der einstweiligen Verfügung Unterlassung einer identifizierenden Online-Berichterstattung geltend gemacht.

Die Antragstellerin ist Schauspielerin, der Antragsgegner ist Dienstanbieter und Domaininhaber der Internetseite www.buskeismus.de. Dort veröffentlichte er am 11.01.2009 einen „Offenen Brief an Ivonne Schönherr (Schauspielerin)“ (Anlage ASt. 1):



BUSKEISMUS

[Sitemap](#) [Home](#) [Sitzungsberichte](#)



Offener Brief

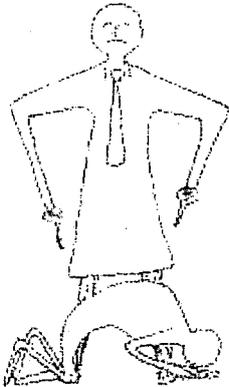
an Ivonne Schönherr (Schauspielerin)

Rolf Schälike - Hamburg, 11.01.09 (Sonntag)

Sehr geehrte Frau Ivonne Schönherr,

zunächst möchte ich gestehen, dass ich vor Ihrem Zensur-Verfahren 27 O 883/08 beim Landgericht Berlin gegen freenet Sie nicht kannte. Das liegt aber daran, dass ich sehr selten ins Kino gehe und auch selten am Fernseher sitze.

Meine Tochter war in Berlin am 11.11.08 bei Ihrer Verhandlung dabei und hat sich das notiert, was sie aus dem Munde des freenet-Beklagtenanwalts gehört hat: Sie wären wegen Tierquälerei verurteilt gewesen. Darüber hat Sie auf meiner Web-Site berichtet.



Meine Tochter muss sich verhöhrt haben. Das haben außer Ihrem Anwalt auch der Beklagtenanwalt Herr Feldmann mir bestätigt.

Ihr Anwalt hat allerdings mich nicht nur um eine Korrektur gebeten - was auch Sie oder Ihr Management hätte machen können; es wäre glaubhafter und schneller - sondern gleich Unterwerfung Ihnen gegenüber verlangt.

Ich hatte den Fehler sofort korrigiert und die Öffentlichkeit informiert, dass die Aussage nicht stimmt. Ihnen gegenüber unterwerfen wollte ich mich allerdings nicht.

Nun erhielt ich einen Monat später - die Korrektur war schon längst erfolgt - eine Einstweilige Verfügung 27 O 1251/08, mit der mir gerichtlich verboten wird:

a) den Namen "Ivonne Schönherr" zu verlinken zu einem Google.-Suchabfragenergebnis zu dem Suchbegriff Schönherr/Tierquälerei wie in dem Satz:

In der Sache 27 O 883/08 Ivonne Schönherr vs. freenet.de GmbH ging es um die Schauspielerin Ivonne Schönherr, xxxxx Tierquälerei xxxxxxx, sich nun aber dagegen wehrt, dass dies in Foren, hier in Freenet.de diskutiert wird."

b) in Bezug auf Frau Ivonne Schönherr zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen:

- (1) [es folgt der obige Satz mit dem Wort Tierquälerei] ...
- (2) Beklagtenanwalt RA Feldmann: ... tatsächlich xxxx .

Der Streitwert wurde auf 7.500,00 Euro festgesetzt. Damit erleiden bei Ihrem Angeln nicht nur Fische Qualen sondern auch ich als Gerichtsreporter quäle mich und leide. Allerdings zapple ich nicht, sondern schreibe an Sie diese offenen Zeilen.

Sich unterwerfen zu müssen ist qualvoll und hat dies auch bei der Aufforderung Ihres Anwaltes zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zum Ziel.

Sehr geehrte Frau Ivonne Schönherr, Sie fordern von mir Unterwerfung.

Nehme Sie bitte die folgende Information einfach zur Kenntnis: Den Anwälten Ihrer Kanzlei und deren

Mandanten gebe ich, Rolf Schälke, aus vielseitigen bekannten Gründen keine Unterwerfungserklärungen ab. Versuchen Sie mich zu verstehen.

Mehr als tausend Euro dürften nun durch Ihr Anliegen - was in fünf Minuten durch ein einfaches Schreiben, e-Mail oder Fax gelöst hätte werden können - wegen der Aufforderung zur Unterwerfung auf das Konto der Sie vertretenden Kanzlei Schertz Bergmann fließen. Dieses Geld zapfe ich ab von den Geschenken an meine Kinder und Enkel. **Sollen sie sich quälen und selbst Geld verdienen.**

Gegenüber Ihnen, der schönen Ivonne Schönherr entschuldige ich mich hier vor aller Welt, sollten Sie wirklich betroffen gewesen sein angesichts meiner Berichterstattung, und so empört, dass Sie einen Anwalt einschalten mussten, um mich zu demütigen, zu quälen mit Folgen für meine Familie.

Ich entschuldige mich bei Ihnen auch präventiv und im voraus.

Dieses Privileg erhalten schöne Frauen von mir. Allerdings nicht alle.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schälke
Gerichtsberichterstatter

P.S.

Sollten Sie fragen, weshalb ich den Weg des Offenen Briefes gewählt habe, so ist die Antwort denkbar einfach.

Der Kollege Ihres Anwalts, Anwalt Helmuth Jipp erwirkte eine Einstweilige Verfügung, welche es mir verbietet, mit der Antragstellerin - wie Sie es sind -, direkt zu kommunizieren.

Meine Kommunikation bestand darin, dass ich die Antragstellerin um deren Kontonummer bat, um den vom Gericht im Kostenfeststellungsbeschluss festgelegten gegenüber der Antragstellerin zu begleichenden Beitrag zu überweisen. Eine Empfangsvollmacht für die Antragstellerin legte mir Anwalt Helmuth Jipp nicht vor.

Auf dieses Schreiben erhielt ich vom Anwalt Helmuth Jipp die Aufforderung, das Geld an ihn zu überweisen, und die Mitteilung, seine Mandantin verbiete mir, ihr zu schreiben.

Da bat ich wiederum die Antragstellerin um Bestätigung dieses Schreibens, denn eine Vollmacht legte mir Anwalt Hellmuth Jipp immer noch nicht vor. Dafür eine Reihe von drohenden Aufforderungen zu Zahlung mit knappen Terminen.

Erst als ich einen Anwalt einschaltete, erhielt ich über diesen die Vollmacht zu sehen, und überwies umgehend den geforderten Betrag.

Im Ergebnis erhielt die Antragsstellerin eine zweite Einstweilige Verfügung, die mir verbietet mit Ihr direkt zu kommunizieren.

Bei den Offenen Briefen fühle ich mich sicherer, denn diese sind nicht nur an Sie gerichtet, sondern an die Weltöffentlichkeit zwecks Aufklärung, wie Prominente das öffentliche Bild über sich entwickeln und dabei Kritik sowie Diskussionen abwürgen unter Nutzung gefürchteter Zensurkanzleien, wie es die Kanzlei Schertz Bergmann ist.

Bitte senden Sie Ihre Kommentare an Rolf Schälke
Dieses Dokument wurde zuletzt aktualisiert am 13.01.09
Impressum

In diesem „Offenen Brief“ thematisiert der Antragsgegner eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, welche die Antragstellerin unter dem Aktenzeichen 27 O 1251/08 vor dem Landgericht Berlin gegen ihn geführt hat. Grundlage dieser Auseinandersetzung war ein Bericht des Antragsgegners über ein von der Antragstellerin geführtes einstweiliges Verfügungsverfahren, mit welchem sie sich gegen den im Internet verbreiteten Vorwurf der Tierquälerei wehrte. Der Antragsgegner berichtete über den Gerichtsprozess und schrieb dazu: „(...) *Ivonne Schönherr, die wegen Tierquälerei verurteilt wurde, sich nun aber dagegen wehrt, das dies in Foren (...) diskutiert wird.*“ (Anlage ASt. 6). U.a. hiergegen erwirkte die Antragstellerin gegen den Antragsgegner zum Aktenzeichen 27 O 1251/08 eine einstweilige Verfügung, mit welcher dem Antragsgegner die be-
anstandeten Äußerungen untersagt wurden (Anlage ASt. 7). Hierauf veröffentlichte der Antragsgegner den hier streitgegenständlichen „Offenen Brief“.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.01.2009 forderte die Antragstellerin den Antragsgegner zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage ASt. 4). Nachdem der Antragsgegner dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, erwirkte die Antragstellerin die einstweilige Verfügung der Kammer vom 27.01.2009, mit welcher es dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt wurde, den als Anlage ASt. 1 zur Antragsschrift eingereichten Text mit dem Titel „Offener Brief an Ivonne Schönherr (Schauspielerin)“ zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen.

Die Antragstellerin forderte den Antragsgegner in der Folgezeit erfolglos auf, eine Abschlusserklärung abzugeben. Nachdem der Antragsgegner sich im Jahr 2017 auf die Einrede der Verjährung berufen hatte, verzichtete die Antragstellerin mit Anwaltsschreiben vom 04.04.2017 mit Wirkung vom 23.03.2017 auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung, jedoch unter ausdrücklicher Ausnahme der Rechte aus der Kostenentscheidung.

Gegen diese Kostenentscheidung hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 06.09.2018 „Kostenwiderspruch – auch gestützt auf § 927 ZPO“ eingelegt und beantragt, unter Aufhebung der Kostenentscheidung aus der einstweiligen Verfügung vom 29.01.2009 die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen. Nachdem der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2019 keinen Antrag gestellt hat, hat die Kammer am gleichen Tag im Wege des Versäumnisurteils den Antrag auf Aufhebung der Kostenentscheidung zurückgewiesen und dem Antragsgegner die Kosten des Aufhebungsverfahrens auferlegt. Gegen das ihm am

19.02.2019 zugestellte Versäumnisurteil hat der Antragsgegner mit am 22.02.2019 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 01.03.2019 Einspruch eingelegt.

Der Antragsgegner macht geltend, für seinen Kostenwiderspruch bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis. Für die Erhebung des Widerspruchs bestehe gerade keine Frist. Nach Verzicht der Antragstellerin auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung unter Ausschluss des Kostenauspruchs belaste ihn diese weiter. In der Sache sei der Widerspruch begründet, weil die erlassene einstweilige Verfügung erkennbar der Rechtslage widerspreche. Die Kammer habe seinerzeit eine grundsätzlich unzutreffende Auffassung von Berichterstattungen aus der Sozialsphäre gehabt. Die Berichterstattung über Prozesse sei regelmäßig der Sozialsphäre zuzurechnen. Unter dem Deckmantel des Anonymitätsschutzes vergäßen gerade Pressekamern aber immer wieder die grundsätzliche Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in sämtlichen gerichtlichen Verfahren. Schon nach der Wertung des Gesetzgebers sei die Verhandlung selbst daher der Sozialsphäre zuzuordnen. In dem „Offenen Brief“ sei es dem Antragsgegner nicht um das private Leben der Antragstellerin gegangen, sondern vielmehr um ihr soziales Verhalten. Insoweit handele es sich um eine Prozessberichterstattung. Beide vorangegangenen Verfahren hätten nichts aus der Privatsphäre der Antragstellerin enthalten; die Verbote seien daher auch nicht auf eine Verletzung des Anonymitätsschutzes gestützt worden. Es sei daher nichts dafür ersichtlich, warum der „Offene Brief“, der Vorgänge aus der Sozialsphäre thematisiere und keinerlei unzutreffende Tatsachenbehauptungen enthalte, nicht veröffentlicht werden dürfe.

Er beantragt nunmehr,

unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Kostenentscheidung der einstweiligen Verfügung vom 27.01.2019 aufzuheben und die Kosten des gesamten Verfahrens (Anordnungs- und Aufhebungsverfahren) der Antragstellerin aufzuerlegen.

Die Antragstellerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 19.02.2019 aufrechtzuerhalten.

Sie meint, der Kostenwiderspruch sei bereits unzulässig. Materiell-rechtliche Einwendungen seien im Rahmen des Kostenwiderspruchs ausgeschlossen und auch die zwischenzeitlich eingetretene Verjährung ändere nichts an der getroffenen Kostenentscheidung. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei auch unter Geltung der aktuellen Rechtsprechung zulässig und begründet. Der „Offene Brief“ zerre sie mit ihrer privaten Freizeitgestaltung nunmehr zum dritten Mal ungewollt in die Öffentlichkeit. Ein überwiegendes Informationsinteresse, diesen Brief für je-

dermann abrufbar ins Netz zu stellen, fehle. Für die Beurteilung, ob etwas der Privat- oder Sozial-sphäre zuzuordnen sei, komme es allein auf die erörterte Thematik an; allein eine bloße Gerichts-verhandlung mache Privates nicht zu einer Angelegenheit aus der Sozialsphäre. Es liege kein ausgewogener Bericht über eine Gerichtsverhandlung vor, sondern eine „Abrechnung“ mit der An-tragstellerin in Bezug auf ihre vorangegangene Rechtewahrnehmung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die gewech-selten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Änderung der Kostenentscheidung ist zulässig, aber unbegründet. Das Versäum-nisurteil vom 07.02.2019 war daher aufrechtzuerhalten, § 343 Satz 1 ZPO.

- I. Der Einspruch des Antragsgegners vom 22.02.2019 gegen das ihm am 19.02.2019 zuge-stellte Versäumnisurteil ist zulässig, insbesondere ist die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 339 Abs. 1 ZPO eingehalten.
- II. Der Antrag vom 06.09.2018 ist als Aufhebungsantrag gemäß § 927 ZPO zulässig.

Der auf die Kostenentscheidung beschränkte Widerspruch nach § 924 ZPO gegen die auf Unterlassung einer Äußerung gerichtete einstweilige Verfügung erlaubt den Gerichten nur die Prüfung, ob ein dem Antragsteller prozessual zumutbares Verhalten zum Wegfall der be-stehenden Wiederholungsgefahr und des bestehenden Verfügungsgrundes geführt hätte (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss v. 10.02.1986, 15 W 12/85, juris). Dem Antragsgegner geht es vorliegend aber erkennbar darum, dass die materielle Rechtfertigung des Erlasses der einstweiligen Verfügung vom 27.01.2009 insgesamt geprüft wird. Auch wenn er seinen als „Kostenwiderspruch“ bezeichneten Antrag sprachlich auf die Aufhebung der Kostenentschei-dung beschränkt hat, ist im Wege der Auslegung sein eigentliches Begehren zu ergründen und der gerichtlichen Entscheidung zugrunde zu legen. So hat er sich bereits im seinem An-trag vom 06.09.2018 ausdrücklich auch auf veränderte Umstände und § 927 ZPO bezogen sowie am Schluss der Widerspruchsschrift mitgeteilt, die Kostenentscheidung müsse des-halb abgeändert werden, weil die erlassene einstweilige Verfügung auf einen Widerspruch hin keinen Bestand hätte haben können. Diese Einschätzung hat der Antragsgegner im Schriftsatz vom 14.03.2019 geteilt.

Zwar ist die Beschränkung des Antrags nach § 927 ZPO auf die Kostenentscheidung der Anordnung in aller Regel unzulässig, da die Kostentragungspflicht für das Anordnungs- und das Aufhebungsverfahren getrennt festgestellt wird (vgl. OLG München, Urteil v. 04.04.1986, 21 U 5833/85, juris; OLG Hamm, Urteil v. 15.03.1990, 4 U 230/89, juris). In der Rechtsprechung ist jedoch allgemein anerkannt, dass in dem Fall, dass der Antragsteller, wie hier, auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung unter Ausschluss derjenigen aus der Kostenentscheidung verzichtet hat, dem Antragsgegner ein Rechtsschutzinteresse für ein Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO, in dem es angesichts des Verzichts dann nur noch um die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Verfügung geht, nicht abgesprochen werden kann (BGH, Urteil v. 01.04.1993, I ZR 70/91, juris Rn. 27 m.w.N.; vgl. auch LG Hamburg, Urteil v. 20.02.2015, 324 O 623/14, juris).

Der Zulässigkeit des Antrags aus § 927 ZPO steht auch nicht entgegen, dass wenigstens grundsätzlich die Möglichkeit des – unbefristeten – Widerspruchs nach § 924 ZPO bestehe, da das Widerspruchsverfahren im Verhältnis zum Aufhebungsverfahren keine einfachere Rechtsschutzmöglichkeit bietet (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 32. Aufl., § 927 Rn. 2 m.w.N.).

- III. Der Antrag, die Kostenentscheidung der einstweiligen Verfügung abzuändern, bleibt ohne Erfolg, weil die einstweilige Verfügung zu Recht ergangen ist.

Der Antragstellerin stand ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG auf Unterlassung der beanstandeten Veröffentlichung des „Offenen Briefes“ durch den Antragsgegner zu. Die Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin und dem Grundrecht des Antragsgegners auf Meinungs- und Pressefreiheit führt zu einem Überwiegen des Persönlichkeitsschutzes, so dass der Antragsgegner nicht über die zivilrechtliche Auseinandersetzung vor dem Landgericht Berlin (27 O 883/08, 27 O 1251/08) in identifizierender Weise berichten durfte.

1. Soweit der Antragsgegner anführt, in dem „Offenen Brief“ würden keine unwahren Tatsachenbehauptungen aufgestellt, so werden solche weder von der Antragstellerin gerügt noch sind sie sonst ersichtlich.
2. In der Berichterstattung über das von der Antragstellerin vor dem Landgericht Berlin betriebene Verfahren 27 O 1251/08 unter Angabe ihres Vor- und Zunamens liegt aber unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Anonymität ein rechtswidriger Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht.

- a) Ob ein solcher Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, ist anhand des Einzelfalles festzustellen, wobei es auf eine Güterabwägung mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Pressefreiheit ankommt.

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht einer Person, insbesondere einer nicht in der Öffentlichkeit stehenden Person, gehört das Recht auf Anonymität. Dieses Recht folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gibt einen Anspruch dagegen, persönliche Lebenssachverhalte zu offenbaren und seine Person so der Öffentlichkeit insbesondere durch eine Identifizierung und Namensnennung bekannt und verfügbar zu machen. Danach kann der Einzelne grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden (BGH, Urteil v. 13.11.1990, VI ZR 104/90, NJW 1991, 1532; KG, Urteil v. 16.03.2007, 9 U 88/06, GRUR-RR 2007, 247; KG Urteil v. 19.11.2007, 10 U 133/07, ZUM-RD 2008, 119).

Auch das Recht auf Anonymität ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten. Er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt die Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und –gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (BGH, Urteil v. 13.11.1990, VI ZR 104/90, NJW 1991, 1532; KG, Urteil v. 16.03.2007, 9 U 88/06, GRUR-RR 2007, 247; KG Urteil v. 19.11.2007, 10 U 133/07, ZUM-RD 2008, 119).

Die namentliche Herausstellung einer Person im Rahmen einer berechtigten Berichterstattung setzt, weil der Betroffene für die Öffentlichkeit identifizierbar wird und er dadurch betonter und nachhaltiger der Kritik ausgesetzt wird, voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt (BGH, Urteil v. 07.12.1999, VI ZR 51/99, NJW 2000, 1036; BGH, Urteil v. 13.11.1990, VI ZR 104/90, NJW 1991; KG,

Urteil v. 05.11.2004, 9 U 162/04, NJW-RR 2005, 350). Die Nennung des Namens einer Person ohne ihre Einwilligung ist dann zulässig, wenn für die Mitteilung über die Person ein berechtigtes, in der Sache begründetes Interesse besteht (BGH, Urteil v. 15.11.2005, VI ZR 286/04, NJW 2006, 599; BGH, Urteil v. 21.11.2006, VI ZR 259/06, GRUR 2007, 350; KG, Urteil v. 05.11.2004, 9 U 162/04, NJW-RR 2005, 350; OLG Brandenburg, Urteil v. 02.09.1998, 1 U 4/98, NJW 1999, 3339; Löffler, Presserecht, 4. Aufl. § 6 LPG Rn. 194ff.).

- b) Ein solches überwiegendes Informationsinteresse kann vorliegend nicht festgestellt werden. Der Antragsgegner thematisiert in dem „Offenen Brief“ eine grundsätzlich nur ihn und die Antragstellerin betreffende zivilrechtliche Auseinandersetzung. Welches öffentliche Interesse hieran konkret bestehen soll, trägt der Antragsgegner nicht vor, ist dem „Offenen Brief“ nicht zu entnehmen und auch sonst nicht ersichtlich.
 - c) Auch die inzwischen eingetretene Verjährung rechtfertigt keine Aufhebung der Kostenentscheidung. Ein Antragsteller, welcher ein Eilverfahren gegenstandslos werden lässt, weil er für die Durchsetzbarkeit des Rechts nicht Sorge trägt, hat nicht schon aus diesem Grunde die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen, denn ohne Fristsetzung nach § 926 ZPO besteht keine Pflicht zur Erhebung einer Hauptsacheklage, und es kann gute Gründe geben, darauf zu verzichten (vgl. LG Berlin, Beschluss v. 19.02.2015, 27 O 435/10).
3. Auch wenn man, der Argumentation des Antragsgegners folgend, den „Offenen Brief“ als Gerichtsberichterstattung wertete, müsste die Äußerungsfreiheit des Antragsgegners gegenüber dem gleichwertigen Persönlichkeitsschutz im Rahmen einer Abwägung zum Ausgleich gebracht werden, wobei auch insoweit der Persönlichkeitsschutz der Antragstellerin überwiegt.
- a) Nach § 169 Satz 1 GVG sind Gerichtsverhandlungen öffentlich. Dieser Grundsatz gebietet, dass sich jedermann ohne besondere Schwierigkeiten davon Kenntnis verschaffen kann, wann und wo eine Verhandlung stattfindet und Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten eröffnet ist (BVerfG v. 10.10.2001, 2 BvR 1620/01, NJW 2002, 814). Angesichts der gemeinschaftswichtigen Bedeutung der Gerichtsberichterstattung ist unbestritten, dass die Medien berechtigt sind, über Gerichtsverfahren zu berichten; sie haben aber die Grenzen zu beachten,

die der Pressefreiheit aus dem mit gleichem Rang verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit und auf Wahrung seiner Ehre erwachsen (BGH, Urteil v. 30.11.1971, VI ZR 115/70, BGHZ 57, 325). Das Recht über das Verfahren als solches zu berichten, schließt das Recht, die am Verfahren Beteiligten mit Namen zu benennen, nicht notwendig ein. Es besteht auch keineswegs immer ein allgemeines Interesse, über die am Verfahren beteiligten Personen unterrichtet zu werden. Ob die Erwähnung mit vollem Namen oder die Mitteilung sonstiger, die Identifizierung ermöglichender Merkmale gerechtfertigt ist, bedarf deswegen in jedem Einzelfall gesonderter Überprüfung. Bei dieser Prüfung ist darauf abzustellen, ob für solche Mitteilungen ein die verletzten Interessen überwiegendes Informationsbedürfnis anzuerkennen ist (vgl. Wenzel/Burkhardt/Pfeifer, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl., Kap. 10 Rn. 190 m.w.N.).

Ein solches überwiegendes Informationsinteresse ist, wie bereits unter III.2.b) dargelegt, hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- b) Wenn sich der Antragsgegner jedoch darauf beruft, sein „Offener Brief“ müsse als Gerichtsberichterstattung zulässig sein, dann muss er auch die an eine solche Berichterstattung zu stellenden Anforderungen erfüllen. So sind gerade an die Objektivität und Sachlichkeit der Gerichtsberichterstattung strenge Anforderungen zu stellen. Lässt sich eine genaue und objektive Darstellung nicht erreichen, muss notfalls von der Berichterstattung ganz abgesehen werden (vgl. Wenzel/Burkhardt/Pfeifer, a.a.O., Kap 10 Rn. 195 m.w.N.).

- c) Der Antragsgegner kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der in seinem „Offene(n) Brief“ thematisierte Prozess sei allein der Sozialsphäre zuzuordnen.

Ob eine Gerichtsberichterstattung der Privat- oder Sozialsphäre zuzuordnen ist, beurteilt sich danach, über welches Thema berichtet wird (BGH, Urteil v. 19.03.2013, VI ZR 93/12, AfP 2013, 2150). Der Umstand, dass über einen Gerichtsprozess berichtet wird, führt, anders als der Antragsgegner meint, für sich allein gerade nicht dazu, dass der Bericht automatisch nur die Sozialsphäre desjenigen betrifft, über den berichtet wird. Der hier beanstandete „Offene Brief“ knüpft an die beiden vorangegangenen Verfahren zu den Aktenzeichen 27 O 1251/08 und 27 O 883/08 an, in welchen es um die Freizeitgestaltung der Klägerin, das An-

geln, ging, welche unzweifelhaft der Privatsphäre zuzuordnen ist. Entsprechend sind auch die sich hiermit befassenden Gerichtsverfahren ebenso der Privatsphäre zuzuordnen, wie eine anschließende Berichterstattung über diese Verfahren.

Der Antragsgegner weist im Schriftsatz vom 03.09.2019 selbst zurecht darauf hin, dass der Schutz der Privatsphäre nicht nur räumlich, sondern auch thematisch bestimmt wird. Er verkennt jedoch, dass insoweit ausschlaggebend ist, ob der Einzelne eine Situation vorfindet oder schafft, in der er begründetermaßen und somit auch für Dritte erkennbar davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein (BVerfG, Urteil v. 15.12.1999, 1 BvR 653/96, NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco). Zur Privatsphäre gehören daher grundsätzlich gerade auch Vorgänge und Lebensäußerungen des freizeitbezogenen Bereichs, außerhalb beruflicher oder funktionsbezogener Tätigkeiten (Wenzel/Burkhardt/Pfeifer, a.a.O., Kap. 5 Rn. 56). Ausgangspunkt der äußerungsrechtlichen Verfahren war das private Angler-Hobby der Antragstellerin; dass dieses im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit stand, behauptet selbst der Antragsgegner nicht.

Ein das in der Privatsphäre der Antragstellerin fußende Schutzbedürfnis überwiegendes öffentliches Berichtsinteresse ist, wie bereits dargelegt, weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

01.11.19 n.d.w.

kein Feiertag in

Berlin

Thiel
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Lau
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 10.09.2019

Lefild, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.09.2019

Lefild, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig